



Schweiz – EU

Personenfreizügigkeit

Löhne, Zuwanderung, AHV/IV...

Fragen und Antworten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA




Worum geht es in dieser Broschüre?

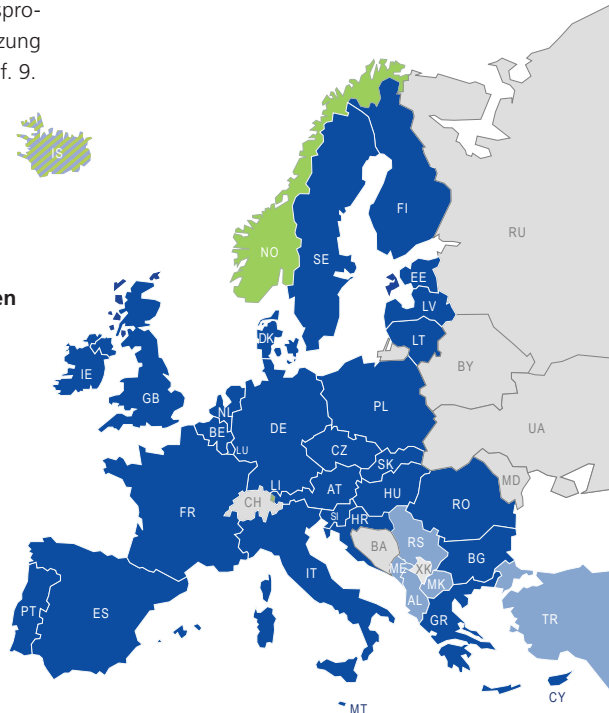
Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU sind traditionell eng, aber auch stetem Wandel unterworfen. Seit 2002 sind sie aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) noch enger geworden. Für Staatsangehörige aus dem EU/EFTA-Raum ist es seither einfacher in die Schweiz zu kommen, hier zu leben und zu arbeiten. Dies gilt umgekehrt auch für Schweizer¹, die im EU/EFTA-Raum leben und arbeiten wollen. Ende Oktober 2014 lebten 1,32 Mio. Bürger aus dem EU/EFTA-Raum in der Schweiz und rund 452'600 Schweizer Staatsangehörige in einem EU/EFTA-Staat.

Die Verfassungsartikel sind nicht mit dem FZA vereinbar. Bis zu einer allfälligen Revision oder einer eventuellen Kündigung gelten das FZA und die anderen bilateralen Verträge unverändert.

Diese Broschüre vermittelt grundsätzliche Informationen zur Bedeutung des FZA sowie zu Fragen in Zusammenhang mit Löhnen, Arbeitsplätzen, Wirtschaft, Zuwanderung und Sozialwerken.

Am 9. Februar 2014 haben die Stimmberechtigten und die Mehrheit der Stände die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Damit haben sie sich für eine Begrenzung der Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente ausgesprochen. Der Bundesrat arbeitet an der Umsetzung der neuen Verfassungsartikel 121a und 197 Ziff. 9.

-  EU-28
-  EWR²
-  EU-Beitrittskandidaten



¹ Im Lauftext wird für Personenkategorien die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe.

² Europäischer Wirtschaftsraum EWR

Wie wichtig ist die EU für die Schweiz?

Die EU spielt für die Schweiz eine wichtige Rolle – nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch, gesellschaftlich, kulturell und im Bereich der Wissenschaft. Die EU und die Schweiz teilen die gleichen Werte, Sprachen und einen Teil ihrer Geschichte.

Die EU mit ihren 28 Mitgliedstaaten ist die wichtigste Wirtschaftspartnerin der Schweiz. Jeden dritten Franken verdient die Schweiz im Handel mit der EU. Über die Hälfte der Schweizer Exporte geht in den EU-Raum. Die über 505 Millionen Konsumenten im EU-Raum sind eine gute Kundschaft für die Schweiz. Aber auch die Schweiz ist für die EU eine erstrangige Partnerin. Die Schweiz zählt zusammen mit den USA, China und Russland zu den vier wichtigsten Handelspartnern der EU.

Die Schweiz liegt im Zentrum Europas. Mit Ausnahme von Liechtenstein gehören ihre Nachbarländer alle der EU an. Probleme im Asyl-, Sicherheits- und Umweltbereich oder im grenzüberschreitenden Verkehr wären ohne enge Zusammenarbeit kaum zu bewältigen.

Der bilaterale Weg und das FZA

Nachdem sich die Schweiz 1992 gegen einen EWR-Beitritt entschieden hatte, beschritt sie mit der EU den sogenannten «bilateralen Weg», um ihre Beziehungen zu regeln. Dieser Weg besteht aus verschiedenen sektoriellen Abkommen und wurde mit den Vertragswerken der Bilateralen I und II von 1999 und 2004 stetig ausgebaut. Diese schaffen einen weit gehenden gegenseitigen Marktzugang und sind Grundlage für eine enge sektorische Kooperation in vielen Bereichen.

Für die EU war es im Hinblick auf die Bilateralen I zentral, dass diese die Personenfreizügigkeit miteinschliessen und parallel verhandelt wurden. Gemeinsam mit dem Freihandelsabkommen von 1972 bildet sie das Kernstück des bilateralen Wegs. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) ist von grosser Bedeutung für die Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz. Es erleichtert die Entsendung von Schweizer Personal in den EU-Raum. Zudem können Unternehmen in der Schweiz einfacher Arbeitskräfte aus dem EU-Raum rekrutieren.

Bilateraler Weg – bisherige Volksentscheide

1992	Nein (50,3%)	zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
1997	Nein (74,1%)	zur Initiative «EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!»
2000	Ja (67,2%)	zu den Bilateralen I
2001	Nein (76,8%)	zur Initiative «Ja zu Europa!»
2005	Ja (54,6%)	zu Schengen/Dublin
2005	Ja (56,0%)	zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit
2006	Ja (53,4%)	zur Ostzusammenarbeit
2009	Ja (59,6%)	zur Weiterführung und weiteren Ausdehnung der Personenfreizügigkeit
2014	Ja (50,3%)	zur Initiative «Gegen Masseneinwanderung»
2014	Nein (74,1%)	zur Initiative «Stopp der Überbevölkerung – zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen» (Ecopop)

Initiative «Gegen Masseneinwanderung»

Die Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung und Stände hat am 9. Februar 2014 die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Damit kommt es zu einem Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz.

Die neuen Verfassungsbestimmungen

Der neue Verfassungsartikel 121a sieht vor, dass die Aufenthaltsbewilligungen für Ausländer durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt werden. Diese gelten für sämtliche Bewilligungen im Ausländerrecht und betreffen auch Grenzgänger und Asylbewerber.

Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf umfassende Sozialleistungen kann beschränkt werden. Die Höchstzahlen und Kontingente sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz auszurichten. Zudem soll der «Inländervorrang» berücksichtigt werden.

Der Verfassungstext äussert sich nicht zur konkreten Ausgestaltung der Kontingente. Die Einzelheiten sind auf Gesetzesstufe zu regeln.

Umsetzung und mögliche Auswirkungen

Der neue Verfassungsartikel 197 Ziff. 9 gewährt Bundesrat und Parlament für die Umsetzung der neuen Bestimmungen sowie die Neuverhandlung der ihnen zuwiderlaufenden internationalen Verträge (wie dem Freizügigkeitsabkommen) eine Frist von drei Jahren.

Am 11. Februar 2015 hat der Bundesrat den Entwurf zur neuen Ausländergesetzgebung verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt. Zudem hat er das Mandat für Verhandlungen mit der EU über das FZA definitiv beschlossen.

Es ist jedoch offen, ob eine Neuverhandlung möglich ist. Kann das FZA nicht angepasst werden, könnte letztlich eine der beiden Seiten das Abkommen kündigen. Dies hätte weitreichende Konsequenzen, insbesondere auf die übrigen Abkommen der Bilateralen I.



Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für die Zuwanderung?

Entwicklung der Zuwanderung

Nach Einführung der Personenfreizügigkeit 2002 hat die Zuwanderung aus den EU/EFTA-Staaten deutlich zugenommen. Dafür sank die Zahl von Zuwanderern aus Drittstaaten wie aus dem Westbalkan oder der Türkei. Die grosse Mehrheit der Personen aus dem EU/EFTA-Raum wandert zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz ein. Die Einwanderungszahlen widerspiegeln somit die Bedürfnisse der Wirtschaft.

Bis Ende Oktober 2014 wanderten 71'000 Ausländer (ständige ausländische Wohnbevölkerung) mehr in die Schweiz ein, als im gleichen Zeitraum auswanderten. Knapp drei Viertel davon waren Staatsangehörige aus dem EU/EFTA-Raum.

Übergangsfristen und Ventilklausel

Die Öffnung des Schweizer Arbeitsmarkts erfolgt schrittweise. Das Abkommen legt Übergangsfristen fest, während derer die Zuwanderung unter anderem durch die Kontingentierung der Arbeitsbewilligungen beschränkt werden kann. Zudem

gilt während dieser Zeit das Prinzip des Inländervorrangs. Nach Ablauf der Übergangsfristen besteht im Falle einer starken Zuwanderung befristet die Möglichkeit der Kontingentierung («Ventilklausel»).

Seit dem 1. Juni 2014 gilt für die «alten» EU-15-Staaten sowie für die EU-10-Staaten (osteuropäische Staaten, Malta, Zypern), welche der EU 2004 beigetreten sind, die volle Personenfreizügigkeit. Für Bulgarien und Rumänien dauert die Übergangsfrist noch bis Ende Mai 2016. Für sie kann danach bis am 31. Mai 2019 die Ventilklausel eingeführt werden.

Kroatischen Staatsangehörigen gewährt die Schweiz seit dem 1. Juli 2014 per einseitigen Beschluss separate Kontingente im Rahmen der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt. Dies deshalb, weil das Protokoll III mit den Bestimmungen zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien aufgrund der Annahme der Massenwanderungsinitiative nicht unterzeichnet werden konnte.





Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für die Schweizer Wirtschaft?

Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) erleichtert es Schweizer Unternehmen, Fachkräfte im EU-Raum zu rekrutieren. Der europäische Arbeitsmarkt bietet ein breites Angebot verschiedener Qualifikationen und die Vorteile kultureller und geografischer Nähe zur Schweiz.

Die Schweizer Wirtschaft braucht Arbeitnehmer aus dem Ausland: Fast jeder vierte Erwerbstätige in der Schweiz ist ausländischer Nationalität. Spitäler oder das Gast- und Tourismusgewerbe könnten ohne ausländische Arbeitskräfte kaum noch funktionieren.

Dank der Zuwanderung aus dem EU-Raum konnte die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften weitgehend gedeckt werden. In den letzten Jahren machten vor allem Hochqualifizierte und Fachkräfte einen Grossteil der Zuwanderer aus den EU/EFTA-Staaten aus.

Mittel- bis langfristig kommt den ausländischen Arbeitskräften noch grössere Bedeutung zu, da das Angebot an inländischen Arbeitskräften aus demografischen Gründen zurückgehen wird (geburtenschwache Jahrgänge).

Die Personenfreizügigkeit trug in den letzten zehn Jahren stark zum Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum bei. Während dieser Zeit wuchs die Schweizer Wirtschaft im internationalen Vergleich (Industrielländer) überdurchschnittlich, während sie in den 90er-Jahren noch die tiefsten Wachstumsraten aller OECD-Länder aufwies. Zudem kam die Schweiz dank ihrer robusten Binnenwirtschaft besser durch die Finanzkrise als viele andere Industriestaaten.

Eine Aufenthaltsbewilligung erhält:

- › Wer einen gültigen Arbeitsvertrag hat.
- › Wer selbstständig erwerbend ist (Kontrolle der Selbstständigkeit durch die Schweizer Behörden).
- › Wer als nichterwerbende Person genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt hat (Kontrolle durch die Schweizer Behörden) und umfassend krankenversichert ist.

Wer keine dieser Bedingungen erfüllt, kann in der Schweiz keinen Aufenthalt begründen.

Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für Löhne und Arbeitsplätze?

Arbeitsplätze werden gesichert

Der Produktionsstandort und der Arbeitsplatz Schweiz werden durch das Abkommen gestärkt. Der Zugriff auf geeignetes Personal fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und mildert den Druck zur Auslagerung ins Ausland. Dadurch werden Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert und bei guter Wirtschaftslage neue geschaffen.

In den letzten Jahren der starken Zuwanderung erwies sich der Schweizer Arbeitsmarkt als aufnahmefähig. Das zeigen Angaben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Die Zahl der Erwerbstätigen nahm zwischen 2002 und 2014 um insgesamt 785'000 zu und lag Ende 2014 bei rund 5 Millionen.

Das Niveau der Arbeitslosigkeit hat sich mit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit gegenüber den 1990er Jahren kaum verändert.

Schutz vor missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen

Um missbräuchliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhindern, wurden 2004 im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs flankierende Massnahmen (FlaM) in Kraft gesetzt. In Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern wurden diese in mehreren Schritten gezielt verstärkt und der Arbeitnehmerschutz weiter verbessert. Wenn missbräuchliche Lohn- und Arbeitsbedingungen festgestellt werden, können Bussen verhängt oder verpflichtende Mindeststandards eingeführt werden.

Gemäss SECO blieb die Lohnstruktur seit Inkrafttreten des Abkommens stabil. Die Entwicklung der Lohnverteilung zwischen 2002 und 2010 legt nahe, dass insgesamt kein besonderer Druck auf die Löhne ausgeübt wurde. Die FlaM haben sich also grundsätzlich als Instrument bewährt, um potenziell negativen Begleiterscheinungen des FZA zu begegnen und ein Abgleiten der tiefen Löhne zu verhindern.



Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für Versicherungen und Sozialhilfe?

AHV/IV

Um die Personenfreizügigkeit zu erleichtern, koordiniert das Freizügigkeitsabkommen (FZA) die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme, ohne sie jedoch zu vereinheitlichen. Die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche von Schweizer Staatsangehörigen oder EU-Bürgern werden dadurch geschützt, sowohl in der Schweiz als auch in der EU.

Die 1. Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems profitiert von der Personenfreizügigkeit, da das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern durch die Zuwanderung erwerbstätiger Personen verbessert wird. Das verhilft AHV und IV zu mehr Beitragseinnahmen. Auf lange Sicht berechnen diese Beiträge die zugewanderten Arbeitnehmer aber auch zum Bezug von AHV-Renten.

Die Personenfreizügigkeit hat zu keinen nennenswerten Mehrkosten für die IV geführt. Die Befürchtung, dass es zu einem massiven Anstieg der Zahl an IV-Leistungsbezüglern kommt, hat sich nicht bestätigt.

Arbeitslosengeld

Wer nicht in der Schweiz gearbeitet hat, erhält auch kein Arbeitslosengeld. Wer eine Stelle antritt und sich kurz darauf kündigen lässt, nur um Arbeitslosengeld zu beziehen, begeht Rechtsmissbrauch. Dies kann den Entzug des Aufenthaltstitels zur Folge haben.

Seit der Einführung der Personenfreizügigkeit ist der Anteil der Ausländer unter den Arbeitslosen zurückgegangen. Die Arbeitslosenquote der Bevölkerung aus dem EU-Raum ist tiefer als jene der Personen aus Drittstaaten.

Sozialhilfe

Der Anspruch auf Sozialhilfe ist klar geregelt. Bei Rentnern, Studierenden, Stellensuchenden und Selbstständigen kann der Bezug von Sozialhilfe zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Die Quote der Sozialhilfebezüger unter den Bürgern aus den EU27/EFTA-Staaten entsprach im Jahr 2013 der gesamtschweizerischen Quote von 3,2%. Sie lag leicht über der Quote der Schweizer (2,2%), aber weit unter jener der Staatsangehörigen aus nicht-europäischen Ländern (12,3%).



Was passiert bei einer Kündigung der Personenfreizügigkeit

Guillotine-Klausel

Die Personenfreizügigkeit wurde mit dem Vertragspaket der Bilateralen I eingeführt. Die Abkommen des Pakets sind miteinander verbunden: Wird eines der Abkommen gekündigt, werden auch die anderen Verträge innerhalb von sechs Monaten hinfällig. Diese rechtliche Verknüpfung wird als Guillotine-Klausel bezeichnet.

Mögliche Auswirkungen

Ein Wegfall der Bilateralen I würde den Zugang zum EU-Binnenmarkt stark beeinträchtigen und den Wirtschaftsstandort Schweiz gegenüber der europäischen Konkurrenz schwächen. Das hätte weitreichende Konsequenzen auf die Volkswirtschaft, den Wohlstand und die Arbeitsplätze in der Schweiz.

Die Kündigung des FZA könnte Auswirkungen auf weitere bilaterale Dossiers haben. So haben die EU-Kommission und der EU-Rat eine politische Verbindung zwischen Schengen/Dublin und der Personenfreizügigkeit hergestellt. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass eine Kündigung des FZA Auswirkungen auf die Schengen/Dublin-Assoziation der Schweiz hätte. Eine formelle Verknüpfung des FZA mit Schengen/Dublin besteht allerdings nicht. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass der Fortsetzung der Teilnahme der Schweiz an Schengen/Dublin nichts im Weg steht.



Weitere Informationen

Webportal:

www.personenfreizuegigkeit.admin.ch

Freizügigkeitsabkommen und Europapolitik des Bundesrates:

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22

europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa

Freizügigkeitsabkommen und Migration:

Staatssekretariat für Migration SEM

Tel. +41 58 465 11 11

info@bfm.admin.ch

www.bfm.admin.ch

Flankierende Massnahmen und Arbeitslosenversicherung:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56

info@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch

Diplomanerkennung:

Berufsdiplome: Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Tel. +41 58 462 21 29

info@sbfi.admin.ch

www.sbfi.admin.ch

Sozialversicherungen:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Tel. +41 58 462 90 11

info@bsv.admin.ch

www.bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber:
Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
3003 Bern
www.eda.admin.ch/europa

Gestaltung:
Visuelle Kommunikation EDA, Bern

Bilder:
Rolf Weiss, Präsenz Schweiz, Keystone

Bestellungen:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Bundespublikationen
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer: 201.600.D

Fachkontakt:
Information DEA
Tel.: +41 (0) 58 462 22 22
E-Mail: europa@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch und Italienisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/europa in elektronischer Form herunter geladen werden.

Bern, 2015